



Firmenrecht per 1. Juli 2016

Mit dem neuen Firmenrecht per 1. Juli 2016 sind auf alle Handelsgesellschaften und Genossenschaften einheitliche firmenrechtliche Vorschriften anwendbar.

Ausgenommen sind die Einzelunternehmen, für welche weiterhin besondere Regeln gelten.

Zukünftig ist die jeweilige Rechtsform bei allen Handelsgesellschaften und Genossenschaften direkt aus der Firma erkennbar.

Der einmal gewählte Firmenname kann neu auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden. Das Ausscheiden eines Gesellschafters bei einer Personengesellschaft bedarf somit keine Anpassung des Firmennamens an die neuen Gegebenheiten mehr.

Auch bei einer Umwandlung in eine andere Rechtsform muss neu nur noch die Rechtsformangabe entsprechend modifiziert werden.

Insbesondere soll mit den neuen Firmenbildungsregeln die Unternehmensnachfolge erleichtert werden, indem der einmal erarbeitete Wert einer Firma weitergeführt werden kann.

Bisher mussten Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) in ihrer Firma jeweils die Familiennamen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter bzw. mindestens einen dieser Namen in Kombination mit einem auf das Gesellschaftsverhältnis hindeutenden Zusatz aufführen.

Wollten die beiden Freunde Moser und Stamm einen Jeans Shop eröffnen, waren bisherige Varianten beispielsweise a) Jeans Shop Moser + Stamm, b) Jeans Shop Moser & Co., c) Jeans Shop Moser und Partner.

Nach bisherigem Recht mussten sich die Firmennamen von Personengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften nur von in der gleichen Form errichteten Gesellschaft am gleichen Ort unterscheiden.

Der Firmenschutz war somit auf denselben Ort beschränkt. Der oben erwähnte Jeans Shop Moser + Stamm mit Sitz in Zürich konnte sich bisher also nicht erfolgreich gegen einen später eingetragenen Jeans Shop Moser + Stamm mit Sitz in Bern wehren.

Die Ausschliesslichkeit des Firmennamens von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften galt hingegen bisher bereits in der ganzen Schweiz.

Die Firma einer Personengesellschaft oder Kommanditaktiengesellschaft kann unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung neu frei gewählt werden. Sie besteht aus einem eigens gewählten Kern (Sachbegriff, Fantasiebegriff, Name) sowie der Angabe der Rechtsform.

Letztere Angabe kann ausgeschrieben oder abgekürzt werden und muss in einer Landessprache des Bundes erfolgen.



Der Bundesrat hat in der ebenfalls revidierten und ergänzten Handelsregisterverordnung folgende Abkürzungen der Rechtsformen verbindlich festgelegt:

	<u>HRegV</u>	<u>Praxis</u>	<u>Praxis</u>
Aktiengesellschaft:	AG	AG	ag
Gesellschaft mit beschränkter Haftung:	GmbH	GMBH	gmbh
Genossenschaft	Gen	GEN	
Kollektivgesellschaft	KIG	KLG	
Kommanditgesellschaft	KmG	KMG	
Kommanditaktiengesellschaft	KmAG	KMAG	

Die Ausschliesslichkeit des Firmennamens gilt sodann mit Ausnahme des Einzelunternehmens neu für alle Gesellschaften für die ganze Schweiz.

Die allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung werden im Obligationenrecht in den Art. 944 ff. geregelt.

Wie bereits erwähnt sind die Handelsgesellschaften und Genossenschaften in der Bildung ihrer Firma grundsätzlich frei. Hingegen darf der Firmenname zu keinen Täuschungen Anlass geben (Täuschungsverbot), muss der Wahrheit entsprechen (Wahrheitsgebot) und darf keinen öffentlichen Interessen widersprechen.

Eine Firma ist insbesondere dann täuschend, wenn sie einen Begriff aufweist, der auf eine Tätigkeit oder auf ein Produkt der Gesellschaft hinweist, das von der Zweckumschreibung in den Statuten nicht gedeckt ist.

So wäre beispielsweise eine Gesellschaft namens Jeans GmbH unzulässig, wenn sie primär in der Möbelproduktion tätig ist.

Geografische Bezeichnungen (Namen von Ländern, Kantonen, Gemeinden, Ortschaften, aber auch Berge und Seen) dürfen grundsätzlich frei in einer Firma verwendet werden.

Bei der Angabe des Sitzes in der Firma muss diese Bezeichnung jedoch zwingend dem tatsächlichen Sitz der Gesellschaft entsprechen.

Die TaxTix AG mit Sitz in Zürich darf ihre Firma nicht daher nicht TaxTix Basel AG nennen.

Schliesslich darf eine Firma nicht aus rein beschreibenden Sachbegriffen und einem Rechtsformzusatz gebildet werden, welche auf die Tätigkeit oder ein Produkt der Gesellschaft hinweisen.

So wäre die Firma Gipser AG für ein Gipsergeschäft nicht gestattet, da die benötigte Kennzeichnungs- und Unterscheidungspflicht fehlt.

An solchen Begriffen des allgemeinen Sprachgebrauchs besteht ein Freihaltebedürfnis der Öffentlichkeit. Wird der genannten Firma hingegen ein weiteres kennzeichnungs- und unterscheidungskräftiges Element hinzugefügt, darf die Firma verwendet werden: Gipser Antonio Rossi AG.



Beim Einzelunternehmen muss der Familienname des Geschäftsinhabers weiterhin zwingend in der Firma enthalten sein.

Dabei muss der Familienname entsprechend dem aktuellen vollständigen amtlichen Namen übernommen werden.

Lautet der Familienname des Geschäftsinhabers offiziell Morales Pereira, dann muss dieser vollständig in die Firma übernommen werden. Ergänzend können auch nach wie vor weitere Zusätze wie bspw. eine Umschreibung der Geschäftstätigkeit (z. B. Coiffeur, Sportgarage, Bäckerei), die Sitzangabe (Zürich) oder eine Fantasiebezeichnung in die Firma übernommen werden.

Es darf jedoch kein Zusatz verwendet werden, der auf ein Gesellschaftsverhältnis hindeuten könnte (wie z. B. Partner).

Der Schutz der Firma ist zudem weiterhin auf dem Ort am Sitz des Einzelunternehmens beschränkt. Mit anderen Worten darf die Einzelfirma von keinem anderen Geschäftsinhaber am selben Ort verwendet werden.

Die Wahl eines prägnanten Firmennamens ist oftmals nicht einfach. Neben den erwähnten Firmenbildungsvorschriften müssen sich die Firmen der Handelsgesellschaften und Genossenschaften von allen anderen bereits in der Schweiz in einer dieser Rechtsform eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Bei Vorliegen einer Identität zu einer bereits eingetragenen Gesellschaft lehnt das Handelsregisteramt die Eintragung ab.

Die Prüfung, ob sich zwei Firmennamen ähnlich und dadurch verwechselbar sind, obliegt hingegen dem zuständigen Gericht.

Dies erfordert jedoch ein Aktivwerden der betroffenen Gesellschaft, wobei das Ergebnis von den Umständen des Einzelfalls abhängt.